

**Prüfbericht PolyAsset – A –**  
**zur Standeskonformität von VV-Verträgen**  
gemäss WPA 2009/01

**Durch Prüfstelle auszufüllen:**

Geprüfter Finanzintermediär:

---

---

---

Prüfung durch **Prüfstelle**:

---

---

---

Prüfer:

---

Prüfung am:

---

Letzte Prüfung am:

---

---

**A. Formelle Aspekte des Vermögensverwaltungsvertrags (§§ 5 und 6)**

- |             |   |      |        |
|-------------|---|------|--------|
| A1          | Verwendung von Standardverträgen<br><b>Wenn NEIN:</b> Prüfung mit allen Individualverträgen der Stichprobe durchführen! | O JA | O NEIN |
| A2          | Vorliegen schriftlicher und beidseitig eigenhändig unterschriebener Vermögensverwaltungsverträge<br><b>Bemerkungen:</b> | O JA | O NEIN |
| <hr/> <hr/> |   |      |        |
| A3          | AGB / Vertragsanhänge unterschriftlich gedeckt<br><b>Bemerkungen:</b>   | O JA | O NEIN |
| <hr/> <hr/> |   |      |        |
| A4          | Vorkehrung, wonach Vertragsänderungen schriftlich erfolgen müssen<br><b>Bemerkungen:</b>                                | O JA | O NEIN |
| <hr/> <hr/> |   |      |        |

## B. Inhalt des Vermögensverwaltungsauftrags

### 1 Erteilung einer Vollmacht (§ 7)

1.1 Erteilung einer beschränkten Verfügungsvollmacht  JA  NEIN

Kein blosser Advisory-Vertrag!

**Bemerkungen:**

---

---

1.2 Abschliessende Aufzählung von Befugnissen des VV  JA  NEIN

Die Befugnisse können sich auch aus einer vom Kunden unterzeichneten Vollmacht zu Händen der Depotbank ergeben, wenn im Vermögensverwaltungsvertrag darauf verwiesen wird.

**Bemerkungen:**

---

---

1.3 Bezug auf Standesregeln  JA  NEIN

Unterschriftliche Bestätigung des Kunden über Abgabe der Standesregeln durch VV

(§ 23) Der Vermögensverwalter gibt seinen Kunden ein Exemplar der vorliegenden Standesregeln ab und stellt sicher, dass der Kunde Inhalt und Tragweite verstanden hat.

**Bemerkungen:**

---

---

### 2 Risikoprofil des Kunden (§ 8)

2.1 Vorliegen eines Risikoprofils  JA  NEIN

Innerhalb des VV-Vertrags oder in Anhang

**Bemerkungen:**

---

---

2.2 Subjektive Risikoneigung des Kunden und objektive Risikofähigkeit des Kunden erfasst  JA  NEIN

Das Risikoprofil gibt Aufschluss über Vermögensverhältnisse, Einkommen und wirtschaftliche Lebenssituation des Kunden

**Bemerkungen:**

---

---

### 3 Anlagestrategie (§ 9)

3.1 Festlegung kundenspezifischer Anlageziele und Anlagebeschränkungen  JA  NEIN  
inkl. Zeithorizont

3.1a (§ 21) Der Vermögensverwalter stellt im Rahmen der vereinbarten Anlagestrategie eine angemessene Risikoverteilung sicher.

3.1b (§ 23) Der Vermögensverwalter informiert seine Kunden bei der Festlegung der Anlagepolitik in angemessener, objektiver und - unter Berücksichtigung der Kenntnisse des Kunden - verständlicher Weise über die Risiken der vereinbarten Anlageziele und -beschränkungen und der vorgesehenen Anlageinstrumente. Er kann hierzu eine standardisierte schriftliche Mitteilung verwenden.

**Bemerkungen:**

---

---

3.2 **Definition der Umsetzung der Anlagestrategie** O JA O NEIN  
zulässige Anlageinstrumente und deren Gewichtung innerhalb  
des verwalteten Vermögens. Massgebliche Kriterien sind hierbei die Art der  
Anlageinstrumente, die Währung, die Bonität von Schuldnern, die Diversifizierung  
nach Branchen und die geographische Verteilung.

**Bemerkungen:**

---

---

#### 4 **Referenzwährung (§ 10)**

4.1 **Bestimmung einer Referenzwährung für die Performanceberechnung** O JA O NEIN

4.1a (§ 25) Vergleichsindizes (Benchmarks) müssen bezüglich der getätigten Anlagen aussagekräftig  
und vergleichbar sein und genau benannt werden.

Die Ergebnisberechnung hat nach anerkannten branchenüblichen Methoden  
zu erfolgen → gemäss FINMA: GIPS (Global Investment Performance Standards).

4.1b (§ 24) Aufgrund des Rechenschaftsberichts des Vermögensverwalters muss der Kunde  
feststellen können, ob der Auftrag vertragsgemäss ausgeführt wurde, wie der aktuelle  
Vermögensstand ist, was die Performance war und ob das Anlageziel erreicht wurde

**Bemerkungen:**

---

---

#### 5 **Voraussetzungen zum Beizug Dritter (§ 11)**

5.1 (Wenn im Geschäftsmodell vorgesehen,) Befugnis zur Delegation von  
Aufgaben an Dritte ausdrücklich vorgesehen im VV-Vertrag O JA O NEIN

Die delegierten Aufgaben müssen klar definiert und schriftlich festgehalten werden.

(§ 16) Der Vermögensverwalter darf Vermögensverwaltungsaufgaben nur dann unter  
Einhaltung der formellen Vorschriften von § 11 an Dritte delegieren, wenn es im  
Interesse des Kunden liegt. Der Beauftragte muss über die notwendigen beruflichen Qualifikationen  
verfügen, um die einwandfreie Ausführung der delegierten Aufgaben zu gewährleisten

**Bemerkungen:**

---

---

5.2 **Keine Delegation der Pflicht zur Rechenschaftsablage** O JA O NEIN

**Bemerkungen:**

---

---

#### 6 **Rechenschaftsablage (§ 12)**

6.1a **Regelung zu Periodizität und Form der Rechenschaftsablage** O JA O NEIN

Der Vermögensverwalter hält sich hierbei an die in der Branche verbreiteten Standards und sieht  
im Minimum eine jährliche Rechenschaftsablage vor.

6.1b (§ 24) Bei der Rechenschaftslegung hat der Vermögensverwalter die in der Branche  
verbreiteten Standards einzuhalten, namentlich hinsichtlich der angewendeten  
Berechnungs- und Bewertungsmethode, der gewählten Zeitperiode sowie gegebenenfalls  
der gewählten Vergleichsindizes → gemäss FINMA: GIPS.

**Bemerkungen:**

---

---

- 6.2 Regelung des Zugriffs auf Rechenschaftsablage, wenn Kunde nicht zu kontaktiert werden wünscht  JA  NEIN  
**Bemerkungen:**  


---

  


---
- 6.3 **Inhaltsanforderungen an Rechenschaftsablage**  
Der Vermögensverwaltungsvertrag hat vorzusehen, dass die Rechenschaftsablage mindestens den folgenden Anforderungen genügt (vgl. auch → § 24)  
**Bemerkungen:**  


---

  


---
- 6.3a Sie gibt einen Überblick über den Stand des verwalteten Vermögens in der gewählten Referenzwährung am Stichtag;  JA  NEIN
- 6.3b Sie informiert den Kunden über die Allokation der Mittel am Stichtag;  JA  NEIN
- 6.3c Sie ermöglicht dem Kunden, aufgrund geeigneter Kontoauszüge von Banken, Depositaren etc. das Vorhandensein der Mittel zu prüfen;  JA  NEIN
- 6.3d Sie gibt Aufschluss über die absolute Performance des verwalteten Vermögens in der Berichtsperiode;  JA  NEIN
- 6.3e Sie gibt Aufschluss über die Performance des verwalteten Vermögens im Vergleich zu einem Index oder Benchmark, wenn ein solcher im Vermögensverwaltungsvertrag definiert ist;  JA  NEIN
- 6.3f Sie gibt Aufschluss über die dem Vermögensverwalter und den vom Vermögensverwalter beigezogenen Dritten für die Berichtsperiode zustehenden Vergütungen;  JA  NEIN
- 6.3g Soweit es der Vermögensverwaltungsvertrag vorsieht oder auf Anfrage des Kunden gibt die Rechenschaftsablage Aufschluss über die Höhe von Vergütungen Dritter (z.B. Finder's Fees, Retrozessionen) für die Berichtsperiode. Soweit dies mit vernünftigen Aufwand möglich ist, sind diese individuell und im übrigen nach statistischen Grundsätzen den Kunden zuzuordnen.  JA  NEIN  
**Bemerkungen:**  


---

  


---
- 7 Entschädigung des VV (§ 13)**
- 7.1 Vertrag gibt verständlich Aufschluss über Art und Höhe der Entschädigung des VV  JA  NEIN  
Eine ungewöhnliche Entschädigungsregelung, welche zu einer Täuschung des Kunden führen kann, ist nicht zulässig.  
**Bemerkungen:**  


---

  


---
- 7.2 Mutmassliche Gesamthöhe der Entschädigung für den Kunden ersichtlich (§ 26)  JA  NEIN  
**Bemerkungen:**  


---

  


---

- 7.3 Keine Erhebung eines Agios auf den vom Kunden eingebrachten Vermögenswerten (§ 26) O JA O NEIN  
**Bemerkungen:**  


---

  


---
- 7.4 Alle Modalitäten und Elemente der Entschädigung und die Art und Weise ihrer Berechnung wie auch Fälligkeit und Bezug sind im Vermögensverwaltungsvertrag geregelt (§ 26) O JA O NEIN  
**Bemerkungen:**  


---

  


---
- 7.5 **Inhaltsanforderungen an Entschädigungsregelung**  
7.5a Die Bemessungsbasis für die Entschädigung des Vermögensverwalters (Beispiel: Fixhonorar pro Zeitperiode, Honorar nach Zeitaufwand, Umfang des verwalteten Vermögens, Anteil am Erfolg über High-Water-Mark) und die vereinbarten Ansätze. Eine Kombination mehrerer Entschädigungsarten ist zulässig. O JA O NEIN  
**Bemerkungen:**  


---

  


---
- 7.5b Der Vermögensverwaltungsvertrag hält fest, wem allfällige Leistungen zustehen, die der Vermögensverwalter von Dritten im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag zur Vermögensverwaltung oder bei Gelegenheit der Auftragsausführung erhält. Stehen solche Leistungen nach dem Vertrag ganz oder teilweise dem Vermögensverwalter zu, so macht der Vermögensverwalter den Kunden schriftlich auf Interessenkonflikte aufmerksam, die sich aus der Annahme von Leistungen Dritter ergeben können und informiert den Kunden ebenfalls schriftlich über die Berechnungsparameter oder die Bandbreiten von Leistungen, die er von Dritten erhält oder erhalten könnte. Dabei unterscheidet er die verschiedenen Produktklassen, soweit dies möglich ist. O JA O NEIN  
**Bemerkungen:**  


---

  


---
- 7.5c Wird eine Entschädigung vereinbart, die sich nach der Anzahl und/oder Höhe der Transaktionen richtet, so macht der Vermögensverwalter den Kunden im Vermögensverwaltungsvertrag selbst auf die Interessenkonflikte aufmerksam, welche sich aus diesem Entschädigungsmodell ergeben und hat vorzusehen, dass der Kunde monatlich über die ausgeführten Transaktionen und die sich daraus ergebende Entschädigung informiert wird. O JA O NEIN  
**Bemerkungen:**  


---

  


---
- 7.5d Der Vermögensverwaltungsvertrag enthält Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Modalitäten der Geltendmachung der Entschädigung des Vermögensverwalters. Wird der Vermögensverwalter ermächtigt, über seine Entschädigung zu Lasten eines Kundenkontos selbst zu disponieren, so ist dies im Vermögensverwaltungsvertrag ausdrücklich festzuhalten und es ist vorzusehen, dass der Kunde über jede solche Disposition sofort informiert wird. O JA O NEIN  
**Bemerkungen:**  


---

  


---

**8 Entschädigung Leistungen Dritter (§ 27)**

8.1 VV-Vertrag legt fest, wem Leistungen Dritter, die der Vermögensverwalter im inneren Zusammenhang mit der Ausführung seines Mandats oder bei Gelegenheit der Auftragsausführung erhält, zustehen. O JA O NEIN

Er berücksichtigt hierbei Art. 400 Abs. 1 OR. Als Leistungen Dritter im Sinne von Abs. 1 zählen insbesondere (aber nicht abschliessend) "Finder's Fees", Retrozessionen auf Courtagen oder Depotkommissionen als auch nicht weitergegebene Rabatte aufgrund von Pauschalvereinbarungen und Leistungen, die sich als Entgelt für eine Vertriebsleistung des Vermögensverwalters zugunsten des Dritten darstellen.

**Bemerkungen:**

---

---

8.2 VV-Vertrag verweist auf mögliche Interessenkonflikte, die durch die Annahme von Leistungen Dritter entstehen können, hin O JA O NEIN

Ein Interessenkonflikt liegt immer dann vor, wenn vereinbart ist, dass Leistungen Dritter dem Vermögensverwalter zustehen und der Umfang der Leistungen Dritter von der Wahl des Dritten, des Anlageinstruments oder von der Anzahl und Höhe der Transaktionen abhängig ist.

**Bemerkungen:**

---

---

**9 Bemerkungen**

---

---

---

---

---

**10 Anträge der Prüfstelle**

Sanktionierung O JA O NEIN  
Andere:

---

---

**Ort, Datum**

---

**Unterschrift der Prüfstelle**

---